

Herzlich willkommen auf unserer Informationsseite!

Danke, dass Sie sich für uns interessieren!

Wer sind wir?

Wir sind einer der ältesten Vereine in Scheuerfeld, gegründet um zu helfen.

Was sind wir?

Gerne bezeichnen wir uns als Solidarkasse, denn **Solidarität ist unser Grundprinzip**: wenn einer in eine Notlage gerät, helfen alle mit.

Warum wurde der Verein gegründet?

In den Nachkriegsjahren war ein Sterbefall neben dem persönlichen Verlust für die meisten Familien auch eine große finanzielle Herausforderung.

So wurde in Scheuerfeld die Solidargemeinschaft „Hilfe am Grabe“ gegründet, um **das finanzielle Problem einzelner solidarisch auf viele Schultern zu verteilen** und das mit geringem Mitgliedsbeitrag.

Ist der Verein auch heute noch notwendig?

Ab den 60er/70er Jahren ging es den meisten Menschen finanziell besser, so dass unsere Unterstützung nicht mehr so wichtig war.

Seit etwa der Jahrtausendwende gehen jedoch die Sozialleistungen und Renten zurück. **Damit wird Solidarität zunehmend gefragter und unser Verein „Hilfe am Grabe“ gewinnt wieder mehr an Bedeutung.**

Wie sieht unsere Hilfe konkret aus?

Im Sterbefall eines Mitgliedes tragen wir 500,00 € der Beisetzungskosten.

Wie finanzieren wir unsere Unterstützung?

Natürlich finanzieren wir uns über Mitgliedsbeiträge. Diese richten sich nur nach den Sterbefällen von Vereinsmitgliedern, es wird also kein fester Monatsbeitrag erhoben.

Bezahlt wird also nur, wenn wir helfen!

Wie hoch ist der Mitgliedsbeitrag?

Ein Beitrag wird nur dann erhoben, wenn ein Mitglied unseres Vereins stirbt.

Je Sterbefall liegt dieser Solidarbeitrag für

eine Einzelperson bei	0,75 €
eine Familie bei	1,50 €.

Zu einer Familie gehören Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft mit ihren minderjährigen Kindern.

Diese Beiträge werden per Lastschrift **zweimal jährlich** eingezogen.

Neue Mitglieder zahlen abhängig von ihrem Alter einen **temporären Aufschlag** in Höhe von 0,75 € je Sterbefall; die Dauer dieses Aufschlages können Sie der Tabelle entnehmen.

:

<u>Eintrittsalter</u>	<u>Dauer der Aufschlags-Zahlung</u>
bis Ende 24 Jahre	0 Jahre
25 bis Ende 29 Jahre	1 Jahr
30 bis Ende 39 Jahre	2 Jahre
40 bis Ende 49 Jahre	3 Jahre
50 bis Ende 59 Jahre	4 Jahre
60 bis Ende 64 Jahre	6 Jahre

Erfahrungsgemäß haben wir jährlich 12 – 15 Sterbefälle zu beklagen.

Wer sind die Mitglieder?

Wir haben über 700 Personen im Verein. Sie sind oder waren Einwohner von Scheuerfeld.

Wer kann Mitglied werden?

Sie!

Wenn Sie in Scheuerfeld wohnen oder wohnten und jünger als 65 Jahre sind!

Gibt es Alternativen zu unserem Verein?

Ja!

Versicherungen haben erkannt, dass durch die reduzierten Sozialleistungen und Renten eine finanzielle Vorsorge für den Todesfall nötig wird und bieten Sterbegeld-Versicherungen an!

Sind Sterbegeld-Versicherungen nicht günstiger?

Diese Frage haben wir uns auch gestellt und am 20.10.2016 im Internet die günstigsten Angebote mit einer garantierten Auszahlung von 500,00 € gesucht!

Bei den gefundenen Angeboten gibt es zusätzlich zu der Todesfalleistung von 500,00 € - dies entspricht unserer Unterstützung - die Auszahlung von 1000,00 € bei Unfalltod.

Jedoch sind bei Abschluss der Versicherung Gesundheitsfragen zu beantworten, wodurch der Beitrag höher oder der Abschluss abgelehnt werden kann.

Wir müssen den Vergleich mit Versicherungen nicht scheuen und zeigen dies an 3 Beispielen:

Bei Eintrittsalter 60 Jahre:

Versicherung: Monatsbeitrag: 2,43 €

Hier sind wir deutlich günstiger auch mit dem Aufschlag von 0,75 € für neue Mitglieder

Bei Eintrittsalter 36 Jahre:

Versicherung: Monatsbeitrag: 0,96 €

Hier sind wir in den ersten beiden Jahren mit dem Aufschlag von 0,75 € ggf. teurer. Da viele Personen in diesem Alter jedoch bereits eine eigene Familie haben, **sind wir mit dem Familienbeitrag deutlich günstiger**. Bei Versicherungen muss nämlich jede Person einzeln versichert werden.

Bei Eintrittsalter 17 Jahre:

Versicherung: Monatsbeitrag: 0,54 €

Hier ist die Versicherung günstiger; erfahrungsgemäß leben jedoch Jugendliche in diesem Alter häufig noch in ihrer Ursprungsfamilie und sind somit **über den Familienbeitrag beitragsfrei!**

Generell:

Bei uns gibt es keine Gesundheitsfragen, sondern ganz solidarisch gleiche Beiträge für gesunde und kranke Mitglieder!

Übrigens: unsere Mitgliedschaft lohnt sich auch wirtschaftlich für Sie!

In der folgenden Tabelle können Sie sehen, **wie viele Jahre Sie als neues Mitglied Beiträge entrichten müssten, bevor Sie unsere Unterstützungsleistung eingezahlt hätten.**

Wir haben natürlich den temporären Aufschlag laut Tabelle von der Seite zuvor eingerechnet. Wir unterstellen 16 Sterbefälle pro Jahr (so viele hatten wir 2016). Als Unterstützungsleistung sind berücksichtigt: bei Einzelmitgliedschaft 500 € und bei Familienmitgliedschaft 2 x 500 €, also 1000 €.

(wir alle hoffen und wünschen, dass für kein Kind unser Verein aktiv werden muss!).

Eintrittsalter (in Jahren)	Mitgliedsjahre	
	Einzelmitgliedschaft	Familienmitgliedschaft
bis Ende 24	41 Jahre 7 Monate	41 Jahre 7 Monate
25 bis Ende 29	40 Jahre 7 Monate	41 Jahre 1 Monate
30 bis Ende 39	39 Jahre 7 Monate	40 Jahre 7 Monate
40 bis Ende 49	38 Jahre 7 Monate	40 Jahre 1 Monate
50 bis Ende 59	37 Jahre 7 Monate	39 Jahre 7 Monate
60 bis Ende 64	35 Jahre 7 Monate	38 Jahre 7 Monate

Sie sehen also, **Sie müssen schon noch sehr viele Jahre leben, um mehr eingezahlt zu haben, als dass der Verein an Unterstützung leistet.** Und sollten Sie die Gnade erfahren, so alt zu werden, dass Sie mehr einzahlen, dann verbuchen Sie diesen „Verlust“ als Solidargeschenk für die, die diese Gnade nicht erfahren. **So haben Sie nicht nur ein langes Leben sondern auch noch ganz nebenbei eine gute Tat vollbracht!**

Sie haben noch Fragen?

Stellen Sie Ihre Fragen unserem Vorsitzenden Johann Tamme.

Sie erreichen ihn telefonisch unter 02741/4725 oder persönlich (Bahnhofstr. Nr. 17, 57584 Scheuerfeld).

Sie wollen Mitglied werden?

Das ist eine sehr gute Entscheidung.

Füllen Sie dazu den Antrag auf der nächsten Seite aus und schicken ihn an uns

c/o **Johann Tamme, Bahnhofstr. Nr. 17, 57584 Scheuerfeld**

oder bringen ihn dort vorbei

Sie möchten unsere Satzung einsehen?

Auch das ist unproblematisch möglich. Blättern Sie einfach ein wenig weiter!

Werden Sie Mitglied!

und unterstützen Sie uns, damit wir noch viele Jahrzehnte unserm Motto gerecht werden:

**Helpen Sie uns, anderen zu helfen,
damit auch Ihnen geholfen wird!**

Antrag auf Mitgliedschaft

Antragssteller

Name

Vorname

Geburtsdatum

Wohnort

Straße

Partner (in Ehe oder eingetragener Partnerschaft):

Name

Vorname

Geburtsdatum

Kinder:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Name

Vorname

Geburtsdatum

Name

Vorname

Geburtsdatum

**Für weitere Kinder legen Sie bitte ein separates Blatt bei.
Denken Sie daran, uns über Änderungen in Ihrer Familie zu informieren!**

Da wir die Beiträge ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren einziehen, ist es erforderlich, die folgende **Einzugsvollmacht** ebenfalls auszufüllen und **mit dem Antrag** einzureichen.

Einzugsvollmacht

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den Verein „Hilfe am Grabe Scheuerfeld,“ die wiederkehrenden Beitragszahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von diesem Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Es gelten die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Die Mandatsreferenz wird separat genannt.

Kontoinhaber:

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort

Bankverbindung:

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Ort/Datum/Unterschrift

Satzung
des
Vereins
„Hilfe am Grabe Scheuerfeld“

§ 1
Name und Zweck des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Hilfe am Grabe Scheuerfeld“. Sein Geschäftsbereich erstreckt sich nur über die Ortsgemeinde Scheuerfeld sowie über Mitglieder, die Scheuerfelder Einwohner sind oder in Scheuerfeld wohnend Mitglieder waren und nach auswärts verzogen sind, ohne ihre Mitgliedschaft zwischenzeitlich aufgegeben zu haben.

Der Verein hat die Aufgabe, bei Sterbefall eines Mitgliedes einen Teil der Beisetzungskosten zu übernehmen. Die Höhe dieser Kostenübernahme ist in §5 geregelt.

§ 2
Art der Verwaltung

Der Verein wird durch den Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, verwaltet.

§ 3
Wahl des Vorstands

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens acht Kalendertage. Alle zwei Jahre werden der Vorstand und zwei Kassenprüfer durch Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Die Wahl erfolgt öffentlich, sofern kein Widerspruch aus der Mitgliederversammlung erfolgt. Jedes Mitglied kann ab dem 18. Lebensjahr wählen und gewählt werden.

§ 4

Art und Tätigkeit der Organe

Alle zwei Jahre ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Bedarf kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Kassengeschäfte müssen alle zwei Jahre von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern geprüft werden. Die Mitgliederversammlung überwacht die Tätigkeit des Vorstandes, erteilt die Entlastung auf Vorschlag der Kassenprüfer, beschließt über Aufgaben und Leistungen des Vereins und wählt aus ihren Teilnehmern den Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer, der erweiterte Vorstand aus zweitem Vorsitzendem, zweitem Kassierer, zweitem Schriftführer und zwei Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden immer beschlussfähig.

§ 5

Leistungen des Vereins

Die Leistungen des Vereins werden von der Mitgliederversammlung entsprechend der wirtschaftlichen Lage des Verein auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Die jeweils gültige Leistungsregelung wird als Anhang der Satzung beigefügt.

§ 6

Mitglieder und Beiträge

Jeder Einwohner der Gemeinde Scheuerfeld hat das Recht, bis zum 65. Geburtstag Mitglied im Verein zu werden. Sind beide Ehegatten Mitglied im Verein, dann sind ihre Kinder ebenfalls – und zwar beitragsfrei – bis zum vollendeten 17. Lebensjahr Mitglied im Verein; dies gilt auch für Alleinerziehende. Ab dem 18. Lebensjahr kann die Mitgliedschaft erhalten werden, wenn der normale Beitrag bezahlt wird.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der Anzahl der Sterbefälle. Der jeweils gültige Beitragssatz wird als Anhang der Satzung beigefügt.

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt bis zu 2-mal in einem Kalenderjahr. Änderungen in den Kontoverbindungen sind dem Kassierer unaufgefordert, schriftlich, mitzuteilen. Evtl. anfallende Gebühren und Entgelte gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Können aufgrund unzureichender Kontodeckung oder aus sonstigen Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, die fälligen Beiträge nicht eingezogen werden, hat das Mitglied die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 7

Neuaufnahme von Mitgliedern und Aufnahmegebühren

Jedes neue Mitglied erhält vom Vorstand eine Aufnahmebestätigung und die Satzung des Vereins ausgehändigt. Neumitglieder zahlen einen Aufschlag von 0,75 € auf den Mitgliedsbeitrag je Sterbefall für eine vom Eintrittsalter abhängige Dauer. Diese Dauer berechnet sich wie folgt:

Eintrittsalter	Dauer der Aufschlagszahlung in Jahren
bis Ende 24 Jahre	0
25 bis Ende 29 Jahre	1
30 bis Ende 39 Jahre	2
40 bis Ende 49 Jahre	3
50 bis Ende 59 Jahre	4
60 bis Ende 64 Jahre	5

Bei Familienmitgliedschaften gilt für die Berechnung der Dauer der Aufschlags Zahlung das Alter der ältesten Person dieser Familienmitgliedschaft.

§ 8

Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so hat es dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sein Anspruch gegenüber dem Verein erlischt mit sofortiger Wirkung. Bis dahin angefallen Mitgliedsbeiträge sind noch zu zahlen. Ausgeschlossen wird automatisch jedes Mitglied, das ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Sollte während des Beitragsrückstandes ein Sterbefall eintreten, so ist vor Auszahlung der Leistung der rückständige Beitrag bis zum Sterbetag nachzuzahlen bzw. eine Verrechnung vorzunehmen. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

§ 9

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat dann über Art und Weise der Auflösung des Vereins und dessen Vermögen zu beschließen.

Scheuerfeld, den 24. Oktober 2013

der Vorstand

Anhang zur Satzung des Vereins Hilfe am Grabe

Zu § 5: Die Leistung des Vereins beträgt bei einem Sterbefall 500,00 €

Zu § 6: Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Sterbefall:

Für Familien 1, 50 €

Für Einzelpersonen 0,75 €